GRUNDLAGEN DER STIFTUNGSPRAXIS

HAFTUNG VON STIFTUNGSORGANEN

In der Beratungspraxis spielt die Frage nach der Haftung von Stiftungsorganen zum Glück nur in Einzelfällen eine Rolle. Doch wenn die Haftungsfalle zuschlägt, kann dies selbst für ehrenamtlich tätige Vorstände existenzbedrohende Folgen haben. Es lohnt daher in jedem Fall, sich rechtzeitig über die zivilrechtlichen und satzungsmäßigen Rahmenbedingungen zu informieren.

Rechtlich ist zu unterscheiden zwischen der persönlichen Haftung von Organmitgliedern gegenüber Dritten ("Außenhaftung") und gegenüber der Stiftung selbst ("Innenhaftung").

AUSSENHAFTUNG

Grundsätzlich haftet die Stiftung selbst mit ihrem Vermögen für solche Schäden, die ein Stiftungsorgan in Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben bei einem Dritten verursacht hat (§§ 86, 31 BGB). Handelt ein Organmitglied deliktisch, verletzt es also allgemeine Rechtspflichten, haftet es jedoch auch persönlich, und zwar gemeinsam mit der Stiftung (sog. gesamtschuldnerische Haftung, §§ 421, 840 BGB).

Darüber hinaus kann eine persönliche, unmittelbare Außenhaftung entstehen, wenn ein Vertreter der Stiftung seine Vertretungsmacht überschreitet und einem Dritten dadurch ein Schaden entsteht (sog. falsus procurator, § 179 BGB).

Die Außenhaftung der Organmitglieder kann nicht durch Regelungen in der Stiftungssatzung beschränkt werden. Im Falle der unmittelbaren Außenhaftung eines Organmitgliedes gegenüber Dritten begründet jedoch § 31a BGB einen Regressanspruch gegenüber der Stiftung, sofern der Vorstand zwar einem Dritten gegenüber in Ausübung seiner Amtspflichten schadenersatzpflichtig geworden ist, ihm aber nur einfache Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann.

INNENHAFTUNG

Verstößt ein Organmitglied gegen seine organschaftlichen Pflichten, und entsteht der Stiftung daraus ein Schaden, kann es auch zu einem Schadenersatzanspruch der Stiftung gegen das eigene Organmitglied kommen. Die Pflichten beispielsweise eines Stiftungsvorstandes sind vielfältig. Sie ergeben sich teils unmittelbar aus der Satzung, einem möglicherweise vorhandenen Anstellungsvertrag i.V.m. § 280 Abs. 1 BGB sowie dem jeweils anwendbaren Landesstiftungsgesetz. Hierzu gehört u.a. die Pflicht, die Stiftungsmittel ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden, etwaige Genehmigungsvorbehalte in der Satzung zu beachten und – wichtig – das Stiftungsvermögen zu erhalten.

Da viele Vorstände ihre Aufgaben ehrenamtlich erfüllen, hat es der Gesetzgeber als unbillig empfunden, dass sie für jede leichte Fahrlässigkeit haften. Daher regelt der schon erwähnte § 31a BGB seit 2009, dass ehrenamtlich tätige Vorstände von Vereinen und rechtsfähigen Stiftungen nur beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haften. Mit dem Ehrenamtsstärkungsgesetz vom 1.3.2013 wurde diese Regelung insoweit nachgebessert, als dass sie auch für andere Organe (z.B. Stiftungsräte) gilt. Macht das privilegierte Organ seinen Freistel-

lungsanspruch gegen die Organisation geltend, muss diese, um dem Anspruch zu entgehen, entgegen der generellen Regelung des § 280 Abs. 2 S. 1 BGB das Vorliegen eines haftungsbegründenden Verschuldens beweisen (§ 31a Abs. 2 S. 2 BGB).

Stifter, die ihre Stiftung besonders gut vor den Folgen von Fehlentscheidungen der Organe schützen und die neu eingeführte Haftungsprivilegierung bewusst verhindern wollen, können dies nur tun, indem sie bestimmen, dass die Organmitglieder eine Vergütung oberhalb der Ehrenamtspauschale von 720 € jährlich erhalten. Da die Haftungsprivilegierung zwingendes Recht ist, kann sie vom Stifter hingegen nicht durch eine Satzungsregelung außer Kraft gesetzt werden.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS DURCH ENTLASTUNG DES VORSTANDES?

Auf den Tagesordnungen der Sitzungen von Stiftungsräten und Stiftungskuratorien findet sich vielfach der Punkt "Entlastung des Vorstandes". Eine rechtliche Bedeutung im Sinne eines Haftungsausschlusses dürfte die Entlastung für Stiftungsvorstände allerdings nicht haben. Während die Mitgliederversammlung eines Vereines aufgrund ihres korporativen Charakters – vergleichbar der Aktiengesellschaft – wirksam beschließen kann, dass sie hinsichtlich der ihr bekannten und nach dem Rechenschaftsbericht des Vorstandes erkennbaren Handlungen auf die Geltendmachung etwaiger Schadenersatzansprüche verzichtet, kann ein Stiftungsorgan diese Erklärung nicht wirksam abgeben. Denn das Stiftungsvermögen, zu dessen Lasten etwa ein Stiftungsrat damit verfügen würde, gehört eben der Stiftung – und nicht dem Stiftungsrat.

ROLLE DER STIFTUNGSAUFSICHT

Im Falle der Innenhaftung kann es zu Konstellationen kommen, in denen ein Eingreifen der Stiftungsaufsicht zum Schutz der Stiftung notwendig wird, z.B. wenn die Stiftung einen Schadenersatzanspruch gegen den eigenen Vorstand hat, aber nur dieser berechtigt wäre, diesen Anspruch namens der Stiftung durchzusetzen. Je nach anwendbarem Landesstiftungsrecht kann die Aufsichts-

behörde dann entweder selbst den Anspruch für die Stiftung geltend machen, hierzu einen besonderen Vertreter bestellen oder – sofern ein weiteres Organ in der Stiftung besteht – dieses notfalls zur Durchsetzung des

notfalls zur Durchsetzung des Anspruchs zwingen.

Dr. Stefan Stolte, Rechtsanwalt und Mitglied der Geschäftsleitung im DSZ – Deutsches Stiftungszentrum im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft sowie Lehrbeauftragter der Deutschen StiftungsAkademie, Essen

[Die DSA veranstaltet am 4.6.2014 ein Seminar zum Thema "Verantwortlichkeit und Haftung von Stiftungsorganen" in Bonn.]

